

# Weisungen und Erläuterungen 2020

## Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

### Auszug betreffend die Sömmerung

**Art. 10** Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschafts-weidebetrieben

<sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Gemeinden sind als Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben beitrags-berechtigt, wenn sie:

a. den Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; und

b. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder den Sitz in der Schweiz haben.

<sup>2</sup> Kantone sind nicht beitragsberechtigt.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–9 sind nicht anwendbar.

**Abs. 1:** Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin mit Wohnsitz in der Schweiz gilt, wer ständig in der Schweiz wohnt und in der Schweiz steuerpflichtig ist. Kurzfristige Wohnsitznahmen in der Schweiz (z.B. Einlage der Schriften über den Gesuchstermin) werden nicht anerkannt.

Nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a und e LBV gilt als Sömmerungsbetrieb ein landwirtschaftliches Unternehmen, das der Sömmerung von Tieren dient und während der Sömmerung bewirtschaftet wird. Eine ganzjährige Bewirtschaftung bzw. Tierhaltung ist damit ausgeschlossen und führt zur Aberkennung als Sömmerungsbetrieb bzw. zum Verlust der Beitragsberechtigung. Ausserhalb der Sömmerungsperiode können im Sinne der Haltung einiger Haustiere bis zu 5 Tiere höchstens aber 2 Grossvieheinheiten (GVE) gehalten werden (Tiere und Umrechnungsfaktoren gemäss Anhang LBV).

### **3. Abschnitt: Bewirtschaftungsanforderungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet**

**Art. 26** Grundsatz

Die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden.

Weidebedingte Erosion ist mit geeigneten Massnahmen (Auszäunung, Reduktion Bestossung, Weideführung) zu verhindern. Der Einsatz von einem Steinbrecher wird als nicht umweltschonend betrachtet.

**Art. 27** Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Zufahrten

Gebäude, Anlagen und Zufahrten müssen in einem ordnungsgemässen Zustand sein und entsprechend unterhalten werden.

Zu den Anlagen gehören im Übrigen auch die Wasserversorgung und die Zäune.

**Art. 28** Haltung der Sömmerungstiere

Die Sömmerungstiere müssen überwacht werden. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat sicherzu-stellen, dass die Tiere mindestens einmal pro Woche kontrolliert werden.

**Art. 29** Schutz und Pflege der Weiden und der Naturschutzflächen

<sup>1</sup> Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor Verbuschung oder Vergandung zu schützen.

<sup>2</sup> Flächen nach Anhang 2 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen.

<sup>3</sup> Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.

**Abs. 1:** Die Bewirtschafter haben die Ausbreitung von Verbuschung mit geeigneten Massnahmen zu verhindern, beispielsweise mit einem verbesserten Weidemanagement oder Reinigungsschnitten. Bei einer unsach-gemässen Bewirtschaftung können die Kantone und Kontrollorgane basierend auf Art. 34 diesbezügliche Massnahmen anordnen und für die Sanierung entsprechender Flächen eine

Frist ansetzen. Verbuschung und Vergandung bedeuten einen Verlust von Weidefläche und demzufolge auch eine Verminderung des Futter-anfalls. Demzufolge werden Normalbesatz und Beiträge reduziert, wenn keine Massnahmen ergriffen werden.

#### **Art. 30** Düngung der Weideflächen

<sup>1</sup> Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfermden Düngern bewilligen.

<sup>2</sup> Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfermd flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.

<sup>3</sup> Als Ausbringung von alpeigenem Hofdünger gilt auch die anteilmässige Ausbringung auf angrenzende Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden, wenn die Tiere regelmässig auf den Heimbetrieb zurückkehren.

<sup>4</sup> Für jede Düngierzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie Art, Menge und Herkunft der Dünger in einem Journal festzuhalten.

<sup>5</sup> Für Rückstände aus nichtlandwirtschaftlichen Abwasserreinigungsanlagen mit höchstens 200 Einwohner-gleichwerten und aus nichtlandwirtschaftlichen Abwassergruben ohne Abfluss gilt Anhang 2.6 Ziffer 3.2.3 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 200510.

Abs. 1: Eine Düngierzufuhr kann nur auf Gesuch hin, wenn eine Düngung im Sinne einer Sanierung sinnvoll und der Bedarf nachgewiesen ist, bewilligt werden. Die vom Kanton bezeichnete Fachstelle erteilt die Bewilligung für eine höchstmögliche Zufuhrmenge auf Grund des nachgewiesenen Bedarfs (max. 10 Jahre). Die Situation ist spätestens nach 10 Jahren erneut zu prüfen. Die Kantone legen das Prozedere für die Bewilligungserteilung fest.

Als Ergänzung können folgende alpfermd Dünger zugeführt werden: Mineralischer Phosphor, mineralischer Kali, Kalk, Mist (Dung vermischt mit pflanzlicher Einstreu), natürliche Meeresalgen.

Nicht erlaubt ist die Zufuhr von Hühnermist und Kompost.

Mit der Bewilligung für die Düngierzufuhr ist eine Planskizze zu erstellen. Diese hat die Weide-einteilung sowie die Verteilung der zugeführten Dünger aufzuzeigen.

Es ist zwischen folgenden Pflanzengesellschaften bzw. Weidetypen zu unterscheiden:

Kategorie 1: Fette bis üppige Bestände (in der Regel Kammgrasweiden mit jährlichen Düngergaben)

Kategorie 2: Fette Bestände mit Versauerungszeigern wie Farn (Frauenmantel-Kammgrasweiden, Goldpippau-Kammgrasweiden, Milchkrautweiden)

Kategorie 3: Magere Wiesen und Weiden (Nassweiden, Borstgrasweiden, Blaugrasweiden auf trockeneren Standorten)

Grundsätzlich sind nur Ergänzungsdüngungen gegen Versauerung, bzw. zur Bestandes-erhaltung in der Kategorie 2 möglich. Kategorie 1 ist in der Regel davon ausgeschlossen, weil diese Flächen ohnehin genügend Dünger erhalten. Weiden der Kategorie 3 sind wegen ihrer Magerkeit und der wertvollen Pflanzenbestände davon ausgeschlossen.

Wird eine Ergänzungsdüngung beantragt, können bei Bedarf für die entsprechenden Stand-orte Bodenproben (Anzahl je nach Fläche) für den Nachweis von pH-Wert und P-Wert verlangt werden.

Abs. 2: Unter flüssigem Dünger versteht man Dünger jeder Konsistenzstufe, der ein Ausbringen mit Verschlauchung, Fass oder gleichartiger Technik erlaubt.

#### **Art. 31** Zufuhr von Futter

<sup>1</sup> Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden.

<sup>2</sup> Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.

<sup>3</sup> Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden.

<sup>4</sup> Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.

Abs. 2: Trockengras und Maiswürfel gelten als Kraftfutter.

*Abs. 3: Mit Ausnahme von höchstens zwei Schweinen zur Selbstversorgung ist die Schweinehaltung auf Sömmerungsbetrieben nur für die Verwertung der anfallenden Milchnebenprodukte gestattet. Als Faustregel gilt bei Käseproduktion höchstens ein Mastschwein pro Kuh, bei Magermilchverwertung (alle Milch wird zentrifugiert) zwei Mastschweine pro Kuh. Bei der Alpschweinemast soll eine maximale Schottenmenge verwertet werden. Im Durchschnitt darf pro 8 Liter verkäste Tagesmilch nicht mehr als ein Mastschwein gehalten werden. Pro Mastschwein und Alpperiode (110-130 Tage, Ausmast von 30 auf 105 kg) können so mindestens 1000 Liter Schotte bei einer maximalen Kraftfutterergänzung von 195 kg verfüttert werden.  
Bei überbetrieblicher Milchverwertung kann der Gesamtkuhbestand beigezogen werden, so-fern die anfallenden Hofdünger umweltverträglich verteilt werden.  
In Anlehnung an den Grundsatz, dass im Sömmerungsgebiet lediglich Raufutter verzehrende Nutztiere gehalten werden sollen, ist die Geflügelhaltung nur im Rahmen der Selbstversorgung zugelassen.*

**Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**

<sup>1</sup> *Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.*

<sup>2</sup> *Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden, soweit ihre Verwendung nicht verboten oder eingeschränkt ist. Zur Flächenbehandlung dürfen sie nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle und im Rahmen eines Sanierungsplans eingesetzt werden.*

*Abs. 1: Primär ist das Absamen und damit die Ausbreitung von Problempflanzen zu verhindern. Die Bekämpfung von Problempflanzen hat insbesondere auf guten Weideflächen zu erfolgen.*

*Abs. 2: Flächenbehandlungen mit Herbiziden sind auf Gesuch hin mit dem Einverständnis des Kantons erlaubt. Dem Gesuch ist ein von einer Fachstelle erstellter Sanierungsplan beizulegen.*

*Der Sanierungsplan hat folgende Anforderungen zu erfüllen:*

- a. der Herbizideinsatz ist räumlich auf die im Plan festgelegte Fläche begrenzt;*
- b. der Einsatz ist zeitlich befristet (nur eine Behandlung pro Fläche);*
- c. die mit der Behandlung betraute Person muss über eine Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen (Einhaltung der Vorschriften des Herstellers, Sicherheitsabstände zu Gewässern etc.);*
- d. die künftige Bewirtschaftung hat nach dem Sanierungsplan zu erfolgen.*

**Art. 33 Weitergehende Anforderungen**

*Enthält ein allfälliger Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 weitergehende Anforderungen und Vorgaben als diejenigen nach den Artikeln 26–32, so sind diese massgebend.*

**Art. 34 Unsachgemässe Bewirtschaftung**

<sup>1</sup> *Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.*

<sup>2</sup> *Werden ökologische Schäden oder eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.*

<sup>3</sup> *Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2.*

*Abs. 1: Bei einer bipolaren Entwicklung der Nutzungsintensität werden gut zugängliche, produktive Flächen intensiv beweidet, während ertragsschwache, periphere Standorte zunehmend extensiviert oder aufgegeben werden. Sowohl die Über- als auch die Unternutzung haben potenziell negative Auswirkungen auf Pflanzenbestände, Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemleistungen. Wird eine bipolare Entwicklung bzw. unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, schreibt der Kanton eine verbindliche Weideplanung vor.*

*Der Weideplan legt die Anzahl Koppeln (Unterteilung der Weiden), den Nutzungszeitpunkt, die Anzahl Tiere und die Tierkategorie (Bestossung) sowie die Aufenthaltsdauer auf der gleichen Weidefläche fest. Als Hilfsmittel können Luftbilder, Kartenausschnitte oder Katasterpläne beigezogen werden. Der Weideplan hat bei entsprechender Umsetzung eine nachhaltige Nutzung der gesamten Weideflächen*

eines Sömmerungsbetriebes zu gewährleisten. Insbesondere soll wie erwähnt die Übernutzung gewisser Teilflächen sowie die Unternutzung anderer Teilflächen vermieden werden. Dabei ist auch den Beweidungs- bzw. Nutzungspausen die nötige Beachtung zu schenken.

Abs. 2: Auflagen des Kantons sind spezifisch auf die Behebung von Schäden auszurichten. Dies können einzelne Massnahmen wie die Düngung, Futterzufuhr oder die Weideführung betreffen. Die Schäden können sowohl bei der ordentlichen Kontrolle, als auch aufgrund von Meldungen von Behörden oder aus der Bevölkerung festgestellt werden. Zu einer direkten Kontrolle führen dabei Meldungen der zuständigen kantonalen Fachstellen für den Natur-, Umwelt-, Boden- oder Gewässerschutz.

Bei Verstössen gegen Bewirtschaftungsanforderungen oder Auflagen des Kantons, sind die Beiträge nach Anhang 8 zu kürzen oder zu verweigern. Sind Schäden auf eine Überbestossung zurückzuführen, ist der Normalbesatz nach Artikel 41 Absatz 2 Bst. a herabzusetzen.

Abs. 3: Falls obige Massnahmen nicht greifen, wird ein Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 verlangt, der sämtliche Aspekte der Alpbewirtschaftung abdeckt und entsprechende Vorgaben und Auflagen macht.

### **3. Kapitel: Zu Beiträgen berechtigte Flächen und massgebende Tierbestände**

#### **1. Abschnitt: Zu Beiträgen berechtigte Flächen**

##### **Art. 35**

<sup>1</sup> Die zu Beiträgen berechtigte Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absatz 3 und 17 Absatz 2 LBV<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> Unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Weiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. c) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Weidefläche zu Beiträgen.

<sup>2bis</sup> Entlang von Fliessgewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen entlang von Fliessgewässern (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.

<sup>3</sup> Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 10 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.

<sup>4</sup> Flächen, für die nach dem NHG12 eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zu Biodiversitätsbeiträgen (Art. 55), zum Landschaftsqualitätsbeitrag (Art. 63) und zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50).

<sup>6</sup> Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zu Biodiversitätsbeiträgen.

Abs. 1: Die Beitragsberechtigung der Flächen ist im Merkblatt Nr. 6 "Flächenkatalog / Beitragsberechtigung" festgehalten, welches Bestandteil der Weisungen ist.

#### **2. Abschnitt: Massgebende Tierbestände**

##### **Art. 36 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände**

<sup>2</sup> Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:

<sup>4</sup> Der Bestand an übrigen Nutztieren muss vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen angegeben werden.

##### **Art. 37 Bestimmung der Tierbestände**

<sup>1</sup> Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Für die Bestimmung des Bestands an übrigen Nutztieren ist die Anzahl der in der Bemessungsperiode durchschnittlich gehaltenen Nutztiere massgebend.

<sup>3</sup> Werden raufutterverzehrende Nutztiere zur Sömmerung auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschafts-weidebetriebe im Inland oder auf angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>13</sup> verstellt, so werden sie an den Bestand des Betriebs angerechnet. Anrechenbar sind höchstens 180 Tage.

<sup>4</sup> Verändert der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bestand bis zum 1. Mai des Beitragsjahres wesentlich, so erhöht oder reduziert der Kanton den Bestand nach den Absätzen 1 und 2 auf den im Beitragsjahr effektiv gehaltenen Bestand. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als 50 Prozent erhöht oder reduziert wird.

<sup>5</sup> Der Tierbestand für die Alpungsbeiträge wird in Normalstössen nach Artikel 39 Absätze 2 und 3 für die vom Betrieb auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland verstellten Tiere bemessen.

<sup>6</sup> Der Tierbestand für die Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland wird in Normalstössen nach Artikel 39 Absätze 2 und 3 bemessen.

**Abs. 3:** Als angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone gelten nur Betriebe, die 2013 im kantonalen Verzeichnis gemäss Art. 29 Abs. 5 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (AS 2008 3777) eingetragen waren.

### **3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet**

#### **Art. 38 Flächen im Sömmerungsgebiet**

<sup>1</sup> Als Nettoweidefläche gilt die mit Futterpflanzen bewachsene Fläche nach Artikel 24 LBV14 abzüglich der Flächen, die nach Anhang 2 Ziffer 1 nicht beweidet werden dürfen.

<sup>2</sup> Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss auf einer Karte, die beweidbaren Flächen und die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, eintragen.

#### **Art. 39 Normalbesatz auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben**

<sup>1</sup> Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Tierbesatz. Der Normalbesatz wird in Normalstössen angegeben.

<sup>2</sup> Ein Normalstoss (NST) entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen.

<sup>3</sup> Die Sömmerung wird mit maximal 180 Tagen angerechnet.

<sup>4</sup> Der aufgrund der Sömmerungsbeitragsverordnung vom 29. März 2000 festgelegte Normalbesatz gilt, solange keine Anpassung nach Artikel 41 erfolgt.

<sup>5</sup> Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmernten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Nutzung definitiv fest.

Die Beweidung von Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, die der LN zugeordnet sind (Art. 19 Abs. 5 LBV), kann nicht der Sömmerungsdauer angerechnet werden.

Die Ausfütterung kann, sofern das Futter von der Sömmerungsfläche stammt, der Sömmerungsdauer angerechnet werden, nicht aber, wenn das Futter von der LN stammt.

**Abs. 5:** Wird eine Schafalp neu aufgenommen, darf der Höchstbesatz gemäss Anhang 2 Ziffer 3 nicht überschritten werden.

#### **Art. 40 Festlegung des Normalbesatzes**

<sup>1</sup> Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für:

- a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, nach Weidesystem;
- b. die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen.

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Bei der Festlegung des Normalbesatzes für Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, darf der Besatz nach Anhang 2 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden.

<sup>4</sup> Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 einzuhalten.

**Abs. 1:** Für Alpen, die bis 2018 eine Normalbesatz nach RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen und einen Normalbesatz nach Normalstoss hatten, wird ab 2019 der Normalbesatz nach Art. 40 Abs. 1 Bst. B massgebend für die Beitragszahlungen.

**Abs. 3:** Für Betriebe mit Schafen sind die historischen Angaben nur soweit zu verwenden, als die Besatzzahlen pro Hektare Nettoweidefläche die Grenzwerte gemäss Anhang 2 Ziffer 3 nicht übersteigen.

Auf gemischten Betrieben, wo die Weidegebiete der Schafe nicht klar von denjenigen der übrigen Tiere abgetrennt sind, ist vorerst für die übrigen Tiere nach einschlägigen Normen die benötigte Fläche festzulegen. Danach ist für die Restfläche und mit Hilfe der Besatzzahlen im Anhang 2 Ziffer 3 der Normalbesatz "Schafe" festzusetzen.

**Art. 41** Anpassung des Normalbesatzes

<sup>1</sup> Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn:

- a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin einen Bewirtschaftungsplan einreicht, der einen höheren Besatz rechtfertigt;
- b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll;
- c. Flächenmutationen dies erfordern.

<sup>2</sup> Er setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz, herab, wenn:

- a. die Bestossung im Rahmen des Normalbesatzes zu ökologischen Schäden geführt hat;
- b. kantonale Auflagen nicht zur Behebung ökologischer Schäden geführt haben;
- c. sich die Weidefläche, insbesondere durch Verwaldung oder Verbuschung, wesentlich reduziert hat.

<sup>3</sup> Er setzt den Normalbesatz neu fest, wenn die Bestossung über drei Jahre in Folge 75 Prozent des festgelegten Normalbesatzes unterschreitet. Er berücksichtigt dabei den durchschnittlichen Bestand der letzten drei Jahre und die Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung.

<sup>4</sup> Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung der Entscheidung aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes verlangen. Er oder sie muss den Plan innerhalb eines Jahres vorlegen. Die Voraussetzungen und Gründe für eine Anpassung bzw. Neufestsetzung des Normalbesatzes (Abs. 1 bis 3) sind abschliessend aufgeführt.

Gestützt auf Art. 166 Abs. 4 LwG eröffnen die Kantone bei einer Anpassung bzw. Neufestsetzung des Normalbesatzes (Abs. 1 bis 3) ihre Verfügung dem BLW.

**Abs. 1 Bst. a:** Die Erhöhung des Normalbesatzes aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes muss immer einen realen Grund haben, indem eine Alpmelioration die Futtergrundlage verbessert hat oder eine bisher unernutzte Alp tatsächlich höher bestossen wird. Die Neuberechnung des Sömmerungsbeitrags erfolgt nach Art. 47.

Eine Umwandlung einer Rinderalp in eine Schafalp und umgekehrt erfordert zwingend eine Anpassung des Normalbesatzes und die Neuberechnung des Sömmerungsbeitrags nach Art. 47. Die Anpassung bei Flächenmutationen erfolgt proportional zur Veränderung der Nettoweidefläche unter Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit.

Erfolgt auf einer Schafalp eine Umstellung des Weidesystems, so kann der Kanton den Normalbesatz aufgrund der neuen Bewirtschaftungsverhältnisse (Tierbestand, Sömmerungsdauer) anpassen. Dabei darf der Höchstbesatz gemäss Anhang 2 Ziffer 3 nicht überschritten werden.

Abs. 2 Bst. a: Der Normalbesatz ist prioritär auf jenen Schafalpen herabzusetzen, auf denen Schäden sichtbar sind.

**Abs. 3:** Nach Art. 40 Abs. 1 und 2 gibt es verschiedene Kategorien. Daher ist eine Neufestlegung je Kategorie folgerichtig. Wenn die Bestossung pro Kategorie während 3 Jahren in Folge die untere Schwelle von 75% des Normalbesatzes unterschreitet, muss der Kanton den Normalbesatz anpassen. Damit wird sichergestellt, dass der verfügte Normalbesatz der aktuellen Situation auf der Alp entspricht.

## **5. Abschnitt: Alpungsbeitrag**

### **Art. 46**

Der Alpungsbeitrag wird pro NST für die auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland gesömmernten raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, ausgerichtet.

Der Alpungsbeitrag wird für die im Vorjahr gesömmernten Tiere ausgerichtet.

Bei der Berechnung der Tierbestände anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) werden die Sömmerungsaufenthalte dem letzten Ganzjahresbetrieb zugeordnet, auf dem die Tiere den letzten Aufenthalt vor dem Zugang zum Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweide-betrieb eingetragen hatten. Die TVD ist grundsätzlich ein Instrument der Tierseuchengesetzgebung und soll die tatsächlichen Aufenthalte aufzeichnen. In einigen Fällen wird der Zugang und Aufenthalt der Tiere vor der Sömmerung noch für wenige Tage von einem anderen Ganzjahresbetrieb gemeldet (umgangssprachlich Vorweidebetrieb genannt). Von diesem Vorweidebetrieb aus gelangen die Tiere dann auf den Sömmerungsbetrieb. Normalerweise regeln die Bewirtschafter solche Fälle unter sich und finden privatrechtliche Absprachen wie z.B. die Weitergabe des Alpungsbeitrages. In diesen Fällen kennen die Bewirtschafter die Verhältnisse bereits zum Voraus, weshalb sie auch schon vorgängig eine schriftliche Absprache treffen.

In einigen wenigen Fällen wird der Zugang der Tiere, entgegen der Absicht des Bewirtschafters des Herkunftsbetriebs und ohne Absprache vor der Sömmerung, noch auf einem Vorweidebetrieb gemeldet. Dieser verzeichnet damit den letzten Aufenthalt vor der Sömmerung und kann aufgrund der berechneten Bestände die Alpungsbeiträge missbräuchlich für sich beanspruchen.

Beitragsberechtigt ist jedoch der Bewirtschafter, der die Tiere im guten Glauben zur Sömmerung gegeben hat.

In einem solchen, begründeten Fall korrigieren die Kantone auf Gesuch des Bewirtschafters den Tierbestand des Betriebes auf den effektiven Bestand, auf den er Anrecht hat. Ein begründeter Fall liegt namentlich vor, wenn:

- a. der Bewirtschafter des Betriebs mittels Begleitdokument und Eintrag in der Tierverkehrsdatenbank nachweist, dass er oder sie die Tiere zur Sömmerung verstellen wollte;
- b. die Tiere maximal drei Wochen auf der Vorweide waren; und
- c. der Bewirtschafter des Vorweidebetriebs eine privatrechtliche Einigung zwischen den beteiligten Bewirtschaftern verweigert.

Der Tierbestand des Betriebes, der die Sömmerungstage zu Unrecht geltend macht, wird in der Folge auf den tatsächlichen Bestand reduziert. Zudem sind die Beiträge nach Anhang 8 Ziffer 2.1.8 zu kürzen und zu Unrecht bezogene Beiträge zurückzufordern. Im Weiteren kann Anhang 8 Ziffer 1.7 zur Anwendung kommen: der Kanton kann die Gewährung von Beiträgen während höchstens 5 Jahren verweigern, wenn Widerhandlungen vorsätzlich oder wiederholt erfolgen.

## **6. Abschnitt: Sömmerungsbeitrag**

### **Art. 47 Beitrag**

<sup>1</sup> Der Sömmerungsbeitrag wird für die Sömmerung raufutterverzehrender Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland ausgerichtet.

<sup>2</sup> Er wird für folgende Kategorien festgelegt:

- a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen, pro NST;
- b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei Umtriebsweiden, pro NST;
- c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei übrigen Weiden, pro NST;

- d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.
- e. Aufgehoben

<sup>3</sup> Für Milchkühe, Milchschafe und Milchzeige wird zum Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag ausgerichtet.

**Abs. 1:** Zu Beiträgen berechtigten Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, Ziegen, Schafe, Lamas und Alpakas.

Die Beiträge werden nur für Tiere ausgerichtet, die auf schweizerischem Territorium gesömmert werden. Bei grenzüberschreitenden Sömmerungsweiden können anteilmässig die Beiträge für die der Inlandfläche entsprechende Tierzahl ausgerichtet werden.

**Art. 48** Anforderungen an die Bewirtschaftung für die verschiedenen Weidesysteme von Schafen  
Die Anforderungen an die Bewirtschaftung für die verschiedenen Weidesysteme von Schafen sind in Anhang 2 Ziffer 4 festgelegt.

**Art. 49** Festsetzung des Beitrags

<sup>1</sup> Der Sömmerungsbeitrag wird ausgehend vom festgelegten Normalbesatz (Art. 39) ausgerichtet.

<sup>2</sup> Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:

- a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST oder RGVE, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.
- b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder in RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST oder RGVE, so wird kein Beitrag ausgerichtet.
- c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.

<sup>3</sup> Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird für die effektive Bestossung in NST festgelegt.

**Abs. 1:** Gemäss Art. 40 werden die gesömmerten Tiere in folgende Kategorien eingeteilt:

- Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften
- übrige raufutterverzehrende Nutztiere

**Abs. 2:** Als höhere Gewalt gemäss Art. 106 Abs. 2 Bst. g können nur Fälle gelten, in denen die betroffene Alp während den letzten Jahren regelmässig zwischen 90 und 110% bestossen wurde die aktuelle Alpsaison mit einem vergleichbaren Tierbestand geplant und begonnen hat, jedoch die Wetterbedingungen regional nachweislich zu unlösbaren Problemen geführt haben. In solchen Fällen könnte der Kanton auf eine Reduktion des Sömmerungsbeitrages verzichten. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn ausserordentliche klimatische Bedingungen gesamtschweizerisch oder zumindest regional eine Abweichung von der üblichen Sömmerungs-dauer ergeben. Bei Alpen, welche eine Unterbestossung eingeplant haben und daher bei schlechten Witterungsbedingungen die untere Schwelle von 75% des Normalbesatzes nicht erreichen, kann nicht die Regelung der höheren Gewalt bei ausserordentlichen meteorologischen Vorkommnissen angewendet werden.

**Abs. 3:** Der Zusatzbeitrag ist Bestandteil des Sömmerungsbeitrages und wird nach Artikel 49 Absatz 2 angepasst, wenn die Bestossung insgesamt erheblich vom Normalbesatz abweicht.

### **3. Kapitel: Biodiversitätsbeiträge**

#### **Art. 55**

<sup>1</sup> Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförder-flächen gewährt:

<sup>2</sup> artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet;

<sup>3</sup> Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:

- a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h, i und q: Tal- und Hügelzone;
- b. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe k: Tal- und Hügelzone sowie Bergzonen I und II;
- c. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe o: Sömmerungsgebiet und Sömmerungsflächen im Tal- und Berggebiet.

#### **Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I**

<sup>1</sup> Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllt werden.

<sup>2</sup> Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume dürfen gedüngt werden.

<sup>3</sup> Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.

## **Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II**

<sup>3</sup> Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet.

<sup>6</sup> Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben n und o auf derselben Fläche beziehungsweise für denselben Baum auch die Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.

**Abs. 2:** Die Weisungen zu den Biodiversitätsförderflächen extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen, extensiv genutzte Weiden und Waldweiden; Hochstamm-Feldobstbäume, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt sowie artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sind abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Qualitätsbeitrag > Rechtliche Grundlagen

## **5. Abschnitt: Tierwohlbeiträge**

### **Art. 72 Beiträge**

<sup>1</sup> Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet:

- a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag);
- b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag).

Abs. 13: „Alle ... Tiere“ bedeutet „alle ... Tiere, die auf allen Produktionsstätten des betreffenden Betriebs gehalten werden“. Das Verstellen von Tieren der Rindergattung auf andere Betriebe oder Sömmerungsbetriebe ist der TVD zu melden.

## **7. Kapitel: Beitragsansätze und beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen**

### **Art. 83**

<sup>3</sup> Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind für die Beiträge nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffer 6 und d und für Beiträge für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe o berechtigt.

### **Art. 86 Basiswert**

<sup>1</sup> Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags, nach dieser Verordnung.

### **Art. 98 Gesuch**

<sup>1</sup> Direktzahlungen werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde eingereicht werden durch:

- a. den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs nach Artikel 6 LBV30 oder einer Betriebsgemeinschaft nach Artikel 10 LBV, der oder die den Betrieb am 31. Januar bewirtschaftet;

b. den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweide-betriebs, der oder die den Betrieb am 25. Juli bewirtschaftet.

<sup>3</sup> Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

a. die Direktzahlungsarten nach Artikel 2, für die Beiträge beantragt werden; b. die voraussichtlichen

Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai gemäss der ISLV nach der Verordnung über Informations-systeme im Bereich der Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (ISLV);

c. die auf einer Karte eingezeichneten Biodiversitätsförderflächen, mit Ausnahme der Hochstamm-Feldobstbäume und der einheimischen standortgerechten Einzelbäumen und Alleen; die Kantone können eine Erfassung über das geografische Informationssystem verlangen;

d. bei Beiträgen im Sömmerungsgebiet:

1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie der Tiere der Pferdegattung,
2. das Auffuhrdatum,
3. das voraussichtliche Abfahrtsdatum,
4. Veränderungen bei der nutzbaren Weidefläche,
5. die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet;

**Abs. 2:** Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben können die Kantone vereinbaren, dass das Gesuch beim Standortkanton des Betriebes einzureichen ist. Dieser ist in diesem Fall sowohl für die Ausrichtung der Beiträge als auch für die Kontrollen zuständig.

Abs. 3 Bst. d: Für die Tiererhebung gelten die Kategorien gemäss Anhang LBV. Mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, müssen die Tiere derselben Kategorie mit unterschiedlicher Sömmerungsdauer, d.h. mit unterschiedlichem Auf- beziehungsweise Abfahrtsdatum separat aufgeführt werden.

#### **Art. 99 Gesuchstermine und Fristen**

<sup>1</sup> Das Gesuch für Direktzahlungen, mit Ausnahme der Beiträge im Sömmerungsgebiet und der Beiträge nach den Artikeln 82 und 82a, ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 15. März einzureichen. Der Kanton kann die Frist bei Anpassungen der Informatiksysteme oder in anderen besonderen Situationen bis zum 1. Mai verlängern.

<sup>2</sup> Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. und dem 30. September einzureichen.

<sup>3</sup> Der Kanton kann innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 einen Gesuchstermin festlegen.

<sup>4</sup> Für Gesuche um Beiträge nach den Artikeln 82 und 82a legt er einen Termin fest.

<sup>5</sup> Bei Gesuchen für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe f Ziffern 1, 2 und 6 kann er zusätzlich einen Termin für die Meldung der betreffenden Flächen festlegen. Er muss sicherstellen, dass die Durchführung der Kontrollen gewährleistet ist.

#### **Art. 107 Verzicht auf Kürzung und Verweigerung der Beiträge**

<sup>1</sup> Werden bei der Übernahme von Sömmerungsflächen im Rahmen einer Alp- oder Güterzusammenlegung Anforderungen der Direktzahlungsarten nach Artikel 2 Buchstaben a Ziffer 6, c und d nicht erfüllt, so kann der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge verzichten.

<sup>2</sup> Können aufgrund seuchenpolizeilicher Vorschriften einzelne Anforderungen für Tierwohlbeiträge nicht erfüllt werden, so werden die Beiträge weder gekürzt noch verweigert.

#### **Art. 108 Festsetzung der Beiträge**

<sup>3</sup> Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 die bis zum 31. August festgestellten Sach-verhalte. Für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe kann der Kanton einen späteren Termin festsetzen. Kürzungen für später festgestellte Sachverhalte werden im Folgejahr vorgenommen.

#### **Art. 109 Auszahlung der Beiträge an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen**

<sup>2</sup> Bis zum 10. November des Beitragsjahres zahlt er die Beiträge, mit Ausnahme der Beiträge im Sömmerungsgebiet und des Übergangsbeitrags, aus.

<sup>3</sup> Bis zum 20. Dezember des Beitragsjahres zahlt er die Beiträge im Sömmerungsgebiet und den Übergangsbeitrag aus.

<sup>4</sup> Beiträge, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem BLW zurückerstatten.

<sup>5</sup> Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Landschaftsqualitätsbeitrag im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpengenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhalter und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.

Abs. 5: Der erste Satz gilt, wenn die Beitragsberechtigten eine Alpkorporation oder eine Alpengenossenschaft bilden, welche wichtige Funktionen der Bewirtschaftung ausübt. Die Auszahlungspflicht gemäss zweitem Satz (80 Prozent) umfasst den Sömmerungsbeitrag, den Beitrag für artenreiche Grün- und Streueflächen und den Landschaftsqualitätsbeitrag.

Die Bestimmung im alten Art. 77 Abs. 3 LwG wurde aufgehoben. Die Kantone können keine Beiträge mehr an Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.

#### **Art. 110 Überweisung der Beiträge an den Kanton**

<sup>1</sup> Zur Auszahlung der Akontozahlung kann der Kanton vom BLW einen Vorschuss in folgender Höhe verlangen:

a. maximal 50 Prozent des Vorjahresbetrags mit Ausnahme der Beiträge im Sömmerungsgebiet; oder

b. maximal 60 Prozent des Gesamtbetrags der Beiträge, mit Ausnahme des Übergangsbeitrags und der Beiträge im Sömmerungsgebiet.

<sup>2</sup> Der Kanton berechnet die Beiträge ohne die Beiträge im Sömmerungsgebiet und den Übergangsbeitrag spätestens am 10. Oktober. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 15. Oktober mit Angabe der einzelnen Beitragsarten beim BLW an. Nachbearbeitungen sind bis spätestens am 20. November möglich.

<sup>3</sup> Der Kanton berechnet die Beiträge im Sömmerungsgebiet und den Übergangsbeitrag sowie die Beiträge aus Nachbearbeitungen nach Absatz 2 spätestens am 20. November. Er fordert den entsprechenden Gesamtbetrag bis zum 25. November mit Angabe der einzelnen Beitragsarten beim BLW an.

#### **Art. 115 Übergangsbestimmungen**

<sup>12</sup> Die Anmeldung für Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 77–82), für Produktionssystembeiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (Art. 70) und für Biodiversitätsbeiträge für die Uferwiese entlang von Fließgewässern (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) muss für das Beitragsjahr 2014 zusammen mit dem Gesuch erfolgen. Die Anmeldung für Biodiversitätsbeiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) muss für das Beitragsjahr 2014 bis zum 31. Mai erfolgen.

<sup>14</sup> Bei einer Anmeldung für Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet im Jahr 2014 ist die erste Grundkontrolle bis Ende 2016 durchzuführen

#### **Art. 115c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. September 2016**

<sup>5</sup> In den Jahren 2018 und 2019 kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Stelle jeweils bis zum 1. Mai, beim Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb bis zum 15. November, schriftlich oder elektronisch melden, wenn der effektiv auf dem Betrieb gehaltene massgebende Bestand an Tieren der Pferdegattung von dem nach Artikel 36 Absätze 2 Buchstabe a und 3 erhobenen Bestand abweicht. Die vom zuständigen Kanton

bezeichnete Stelle korrigiert den Bestand entsprechend der Meldung oder stellt eine elektronische Korrekturmöglichkeit zur Verfügung.

#### **Art. 116 Aufhebung anderer Erlasse**

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998;
2. Sömmerungsbeitragsverordnung vom 14. November 2007;
3. Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001.

## **Direktzahlungsverordnung**

### **Anhang 2**

(Art. 29 Abs. 2, 33, 34 Abs. 3, 38 Abs. 1, 40 Abs. 3 und 48)

#### **Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet**

##### **1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen**

1.1 Folgende Flächen dürfen nicht beweidet werden und müssen vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere geschützt werden:

- a. Wälder, ausgenommen traditionell beweidete Waldformen, wie die Waldweiden oder wenig steile Lärchenwälder in den inneralpinen Regionen, die keine Schutzfunktionen erfüllen und nicht erosionsgefährdet sind;
- b. Flächen mit empfindlichen Pflanzenbeständen und Pioniervegetation auf halboffenen Böden;
- c. steile, felsige Gebiete, in denen sich die Vegetation zwischen den Felsen verliert;
- d. Schutthalden und junge Moränen;
- e. Flächen, auf denen durch Beweidung die Erosionsgefahr offensichtlich verstärkt wird;
- f. mit einem Weideverbot belegte Naturschutzflächen.

1.2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.

##### **2 Bewirtschaftungsplan**

2.1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben:

- a. die beweidbaren Flächen und die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen;
- b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotop von nationaler und regionaler Bedeutung;
- c. die Nettoweidefläche;
- d. das geschätzte Ertragspotenzial;
- e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien.

2.2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest:

- a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen;
- b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer;
- c. das Weidesystem;
- d. die Verteilung der alpeigenen Dünger;
- e. eine allfällige Ergänzungsdüngung;
- f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter;
- g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen;
- h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung;
- i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung sowie über die Bekämpfung von Problempflanzen.

2.3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind. Direktzahlungsverordnung

##### **3 Höchstbesatz für Schafweiden**

Es gilt folgender Höchstbesatz

Standort	Höhenlage	Weidesystem	Höchstbesatz pro ha Nettoweideflächen auf Magerweiden		Höchstbesatz pro ha Nettoweideflächen auf Fettweiden	
			Schafe*	NST	Schafe*	NST
Unterhalb der Waldgrenze	bis 900 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	14	1,21	34	2,93
	900-1100 m		13	1,12	30	2,58
	1100-1300		11	0,95	25	2,15
	1300-1500		9	0,77	21	1,81
	1500-1700		7	0,60	16	1,38
	über 1700 m	6	0,52	11	0,95	
	bis 900 m	Übrige Weiden	4	0,34	7	0,60
	900-1500 m		3	0,26	5	0,43
	über 1500 m		2	0,17	3	0,26
Oberhalb der Waldgrenze	bis 2000 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	5	0,43	8	0,69
	Nordalpen bis 2200m Zentralalpen bis 2400 m Südalpen bis 2300 m		3	0,26	5	0,43
	Nordalpen bis 2200m Zentralalpen bis 2400 m Südalpen bis 2300 m	Übrige Weiden	2	0,17	2,5	0,22
Hohe Lagen	Mittelland, Voralpen und südliches Tessin über 2000 m Nordalpen über 2200 m Zentralalpen über 2400 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	2	0,17	3	0,26
	Südalpen über 2300 m		Übrige Weiden	0,5	0,04	1,5

\* Mittleres Alpschaf zu 0,0861 GVE in 100 Tagen

## 4 Weidesysteme für Schafe

### 4.1 Ständige Behirtung

4.1.1 Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich

auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt.

4.1.2 Die Weidefläche ist in Sektoren aufgeteilt und auf einem Plan festgehalten.

4.1.3 Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung.

4.1.4 Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht und dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet.

4.1.5 Die Herde ist ununterbrochen behirtet.

4.1.6 Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt so, dass ökologische Schäden vermieden werden.

4.1.7 Es wird ein Weidejournal geführt.

4.1.8 Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.

4.1.9 Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.

### 4.2 Umtriebsweide

4.2.1 Die Beweidung erfolgt während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind.

4.2.2 Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung.

4.2.3 Der Umtrieb ist regelmässig in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen.

4.2.4 Dieselbe Koppel wird während höchstens zwei und frühestens wieder nach vier Wochen beweidet.

- 4.2.5 Die Koppeln sind auf einem Plan festgehalten.  
4.2.6 Es wird ein Weidejournal geführt.  
4.2.7 Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.  
4.2.8 Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 4.1.9.

### **4.3 Übrige Weiden**

- 4.3.1 Schafweiden, welche die Anforderungen für ständige Behirtung oder Umtriebsweide nicht erfüllen, gelten als übrige Weiden.  
4.3.2 Unter Einhaltung der übrigen Anforderungen können die Kantone auf die Einschränkung der Weidedauer nach Ziffer 4.2.4 bei einer Bestossung von Weiden nach dem 1. August in abgeschlossenen, hoch gelegenen Geländekammern verzichten.

#### *Anhang 4*

(Art. 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Bst. a und 2)

#### **Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen**

##### **A Biodiversitätsförderflächen**

Heuwiesen im Sömmerungsgebiet mit dem Kulturcode 622 werden gleich behandelt wie extensiv genutzte Wiesen.

Heuwiesen im Sömmerungsgebiet mit dem Kulturcode 623 werden gleich behandelt wie wenig intensiv genutzte Wiesen.

## **15 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet**

### **15.1 Qualitätsstufe II**

15.1.1 Beiträge werden ausgerichtet für alpwirtschaftlich genutzte Wiesen, Weiden und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. Als Streueflächen gelten Flächen nach Artikel 21 LBV55. Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, die zur Dauergrünfläche gehören, berechtigen nicht zu diesen Beiträgen.

15.1.2 Indikatorpflanzen nach Artikel 59, die auf einen nährstoffarmen und artenreichen Bestand hinweisen, müssen regelmässig vorkommen.

15.1.3 Für Objekte von nationaler Bedeutung aus Inventaren nach Artikel 18a NHG56 können Beiträge ausgerichtet werden, wenn sie als Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet angemeldet sind, der Schutz mit Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen sichergestellt ist und die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind.

15.1.4 Die biologische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.

15.1.5 Eine Düngung der Fläche nach den Vorgaben von Artikel 30 ist zulässig, wenn die floristische Qualität erhalten bleibt.

## **B Vernetzung**

### **1 Ausgangszustand**

1.1 Ein abgegrenztes Gebiet muss definiert und auf einem Plan dargestellt werden. Dieser muss den Ausgangszustand der einzelnen Lebensräume aufzeigen. Im Plan müssen mindestens folgende Elemente aufgeführt werden:

- a. Biodiversitätsförderflächen, einschliesslich der jeweiligen Qualitätsstufe;
- b. in den Inventaren des Bundes und Kantons aufgeführte Objekte;
- c. bedeutende ökologische Lebensräume innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- d. Sömmerungsgebiet, Wald, Grundwasserschutzzonen, Bauzonen.

1.2 Der Ausgangszustand muss beschrieben werden.

## **1.6 Sömmerungsbeitrag**

1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:

- a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST
- b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei Umtriebsweide 320 Fr. pro NST
- c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei übrigen Weide 120 Fr. pro NST
- d. gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen 400 Fr. pro RGVE
- e. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST

1.6.2. Der Zusatzbeitrag wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:  
Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen 40 Fr. pro NST

## **3 Biodiversitätsbeiträge**

### **3.1 Qualitätsbeitrag**

3.1.1 Die Beiträge betragen für:

Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
I	II
Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr

12. Artenreiche Grün- und Streueflächen  
im Sömmerungsgebiet

150, max. 300  
je NST

## **4 Landschaftsqualitätsbeitrag**

4.1 Pro Projekt und Jahr übernimmt der Bund höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:

- b. pro NST des Normalbesatzes auf 240 Fr.  
Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweide-  
betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen

4.2 Der Bund stellt den Kantonen für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 64 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 120 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.